Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 4850**
16. Wahlperiode **25. 09. 2018**

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Poreski GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Personalsituation und Arbeitsbelastung in den Jugendämtern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern werden in der Arbeitsgruppe der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren die Personalausstattung in den Jugendämtern und die Fallzahlen pro Vollzeitkraft thematisiert?

2. Wie viele Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls musste eine Vollzeitkraft im Jugendamt im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2016 bis erstes Halbjahr 2018 bearbeiten (bitte nach Stadt- und Landkreisen aufschlüsseln)?

3. In wie vielen und welchen Jugendämtern (bitte auflisten als absolute Zahl, relative Quote und Nennung der Stadt- bzw. Landkreise) wurde in den Jahren 2016, 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst empfohlene Obergrenze von 35 Fällen pro Vollzeitkraft im Jahresdurchschnitt sowie durchgehend eingehalten?

4. Wie bewertet sie die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst empfohlene Obergrenze von 35 Fällen pro Vollzeitkraft in den Jugendämtern?

5. Wird sie sich dafür einsetzen, dass diese Obergrenze als Empfehlung an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in das Kinderschutzkonzept des Landes aufgenommen wird?

6. Wie viele zusätzliche Vollzeitstellen in den Jugendämtern in Baden-Württemberg hält die Landesregierung unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse für erforderlich?

Eingegangen: 25. 09. 2018 / Ausgegeben: 30. 11. 2018

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Wie viele nicht besetzte Stellen in Vollzeitäquivalenten gibt es in den Jugendämtern (bitte aufschlüsseln nach Stadt- und Landkreisen) zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage?

25. 09. 2018

Poreski GRÜNE

Begründung

Viele Jugendämter sind laut einer Studie der Hochschule Koblenz schlecht ausgestattet, um Gewalt gegen Kinder zu verhindern. In Baden-Württemberg stellt sich die Frage, ob Überlastung ein Grund dafür sein kann, dass die erschütternden Ereignisse, bei denen Kinder getötet, misshandelt und sexuell missbraucht worden sind, nicht haben verhindert werden können. Die Kleine Anfrage soll deshalb einen Überblick über die Personalsituation und Arbeitsbelastung in den Jugendämtern geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 22. November 2018 Nr. 26-0141.5-016/4850 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Anfrage bezieht sich ausweislich ihrer Begründung auf eine Studie der Hochschule Koblenz (Beckmann, K./Ehlting, T./Klaes, S.: Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Berlin 2018). Zu dieser Studie ist nach fachlicher Einschätzung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)/Landesjugendamt grundsätzlich anzumerken, dass sie aus sozialwissenschaftlicher Sicht als mit gravierenden Mängeln behaftet anzusehen ist. Unter methodologischen Aspekten ist sie in ihrer Anlage nicht geeignet, die aufgeworfene Forschungsfrage nach der Arbeitsbelastung der Sozialen Dienste sachgerecht zu beantworten. Indem sie die Arbeitsbelastung im Wesentlichen an der Fallzahlbelastung der Hilfen zur Erziehung je Mitarbeiterin und Mitarbeiter bezieht, blendet sie zentrale andere Arbeitsbereiche und Aspekte konzeptioneller Arbeitsweisen der Sozialen Dienste aus, ohne deren Berücksichtigung belastbare Vergleichsbetrachtungen per se nicht möglich sind. Mindestens genauso schwer wiegen aber die methodischen Mängel der Untersuchung. Der dort gewählte empirische Zugang zur Abbildung der Fallzahlbelastungen in den Jugendämtern ist aus Sicht des KVJS/Landesjugendamt verfehlt und führt zu nicht nachvollziehbaren empirischen Befunden. Es wird auf die Kritik an der Studie in der Stellungnahme der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ) des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund verwiesen[1].

Vor diesem Hintergrund sind Rückschlüsse aus den auf der Grundlage der kritisierten Studie beantworteten Fragenstellungen mit Vorsicht zu betrachten.

Empirische Grundlage der Antworten ist mit Blick auf die Fallzahlen der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

[1] Siehe auch die in der Sache gleichlautende Kritik zum methodischen Vorgehen seitens der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Mühlmann, Thomas, Pothmann, Jens (2018): Fehlen 16.000 Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst? Stellungnahme zu einer Aussage der Studie „Berufliche Realität im Jugendamt“ (HS Koblenz). Dortmund 2018. Abzurufen unter: *www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Stellungnahme_ASD_2018.pdf*. Zuletzt abgerufen am 24. Oktober 2018, Stand vom 1. Juni 2018.

des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg. Bezüglich der personellen Ausstattung der Sozialen Dienste wird empirisch verlässliches Datenmaterial verwendet, das das KVJS/Landesjugendamt regelmäßig bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg erhebt. Da dieses Datenmaterial nur für die Zwecke verwendet werden darf, für die es erhoben wurde, ist nach Mitteilung des KVJS/Landesjugendamtes eine kreisbezogene Veröffentlichung nicht möglich. Gleichwohl können auf der Basis interner Analysen beim KVJS/Landesjugendamt für die Beantwortung der Fragestellungen belastbare Aussagen getroffen werden.

1. Inwiefern werden in der Arbeitsgruppe der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren die Personalausstattung in den Jugendämtern und die Fallzahlen pro Vollzeitkraft thematisiert?

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg sind sich einig, dass eine verantwortungsvolle und qualifizierte Wahrnehmung der Kinderschutzaufgaben in den Jugendämtern angemessene personelle Ressourcen erfordert. Bislang gibt es hier keine einheitlichen Bemessungsgrundlagen für die Jugendämter. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe hielten die Entwicklung eines landesweiten Orientierungsrahmens für die personelle Ausstattung der Sozialen Dienste für hilfreich. Deshalb wurde vereinbart, diese Thematik im Rahmen einer noch einzurichtenden Unterarbeitsgruppe aufzugreifen und an die Kommunalen Landesverbände heranzutragen.

2. Wie viele Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls musste eine Vollzeitkraft im Jugendamt im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2016 bis erstes Halbjahr 2018 bearbeiten (bitte nach Stadt- und Landkreisen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2016 wurden von den Jugendämtern in Baden-Württemberg insgesamt 12.133 Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen durchgeführt. In den 46 Jugendämtern waren im Jahr 2016 in den Allgemeinen Sozialen Diensten, umgerechnet in Vollzeitstellen und nur unter Berücksichtigung der tatsächlich besetzten Stellen, insgesamt 1.489 Fachkräfte beschäftigt. Somit musste eine Vollkraft rechnerisch rund 8,1 Fälle im Jahr bearbeiten. Daraus errechnet sich ein monatliches Fallzahlvolumen von 0,68 Fällen. Gemäß § 8 a Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen Verdachtsmeldungen auf Kindeswohlgefährdungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte beurteilt werden. Unterstellt man, dass jeweils drei Fachkräfte mitwirken, hatte jede Fachkraft im Jahresschnitt etwa zwei Fälle im Monat (mit) zu beurteilen. Ausgehend von der primär relevanten Zahl der federführenden Fallverantwortung (also nicht der bloßen Mitwirkung an einer Fallbegutachtung) liegt der Maximalwert in der Betrachtung aller 44 Stadt- und Landkreise bei 17 Fällen im Verlauf eines ganzen Jahres.

Die Fallzahlen der Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen für das Jahr 2017 sind im Statistischen Landesamt derzeit in der Endbearbeitung. Nach Einschätzung im Statistischen Landesamt dürfte es 2017 gegenüber 2016 nur geringfügige Veränderungen geben, sodass sich auch der Quotient der Fallzahlen je Mitarbeiterin und Mitarbeiter allenfalls marginal verändern wird. Tendenziell könnte die in Rede stehende Fallzahl sogar sinken, da sich die Gesamtzahl der tatsächlich beschäftigten Vollzeitkräfte in den Sozialen Diensten von 1.489 zum Jahresende 2016 auf 1.564 zum Jahresende 2017 erhöht hat. Für das Jahr 2018 werden die Daten erst im Jahr 2019 vorliegen, unterjährige Erhebungen finden nicht statt.

Eine nach Stadt- und Landkreisen aufgeschlüsselte Darstellung war nach Mitteilung des KVJS/Landesjugendamt, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und sei angesichts des erheblichen Arbeitsaufwands auch nicht vertretbar.

3. In wie vielen und welchen Jugendämtern (bitte auflisten als absolute Zahl, relative Quote und Nennung der Stadt- bzw. Landkreise) wurde in den Jahren 2016, 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst empfohlene Obergrenze von 35 Fällen pro Vollzeitkraft im Jahresdurchschnitt sowie durchgehend eingehalten?

Angemerkt sei hier, dass der Wert von 35 laufenden Fällen je Vollkraft in den Allgemeinen Sozialen Diensten in der Koblenzer Studie als fachlich vertretbare Obergrenze postuliert wird. Allerdings bezieht sich diese Aussage dort nicht auf die Fallzahlen der Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen, sondern auf die Fallzahlen der laufenden Fälle von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Im Hinblick auf diesen Kennwert kommt die Koblenzer Studie zum Ergebnis, dass in Baden-Württemberg eine Vollkraft mehr als 100 Fälle zu bearbeiten habe, weshalb für die Bearbeitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen zu wenig Zeit zur Verfügung stehe. Die Koblenzer Studie leidet aber nach Auffassung des KVJS/Landesjugendamts an Methodenfehlern. Zur sachgerechten Berechnung des Kennwertes der laufenden Fallzahlen je Vollkraft, müsse man, so das KVJS/Landesjugendamt, das Gesamtfallzahlvolumen aller Hilfen zur Erziehung, die unter Einbezug und Verantwortung der Allgemeinen Sozialen Dienste gewährt und begleitet werden, zu einem definierten Stichtag in das Verhältnis zu den an diesem Stichtag tätigen Vollzeitkräften setzen. Anhand der vom KVJS/Landesjugendamt regelmäßig erhobenen Daten lässt sich dieser Wert für Baden-Württemberg verlässlich berechnen. Zu betonen ist dabei, dass in den hier nun zugrunde gelegten Fallzahlen nicht nur die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, sondern auch die der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige gemäß § 35 a SGB VIII sowie für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII enthalten sind. In der Gesamtschau dieser Hilfearten bestanden am 31. Dezember 2017 in Baden-Württemberg insgesamt 46.543 Fälle. Zum gleichen Zeitpunkt waren in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter in Baden-Württemberg 1.564 Vollkraftstellen tatsächlich besetzt. Somit errechnet sich eine Fallzahlbelastung von 29,75 Fällen je Vollkraft am 31. Dezember 2017. Die Landesregierung hat keine Hinweise darauf, dass die empfohlene Zahl von 35 Fällen pro Arbeitskraft von den baden-württembergischen Jugendämtern überschritten wird.

4. Wie bewertet sie die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst empfohlene Obergrenze von 35 Fällen pro Vollzeitkraft in den Jugendämtern?

Der Städtetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg, die Stadt- und Landkreise und der KVJS/Landesjugendamt erachten die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst empfohlene Obergrenze von 35 Fällen pro Vollzeitkraft in den Jugendämtern als sachgerecht. Wie die Darlegungen zu Ziffer 3 zeigen, orientiert sich die Praxis in Baden-Württemberg an diesem Wert. Mit durchschnittlich 30 Fällen je Vollkraft besteht ein erkennbar günstigeres Fallzahlverhältnis.

5. Wird sie sich dafür einsetzen, dass diese Obergrenze als Empfehlung an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in das Kinderschutzkonzept des Landes aufgenommen wird?

6. Wie viele zusätzliche Vollzeitstellen in den Jugendämtern in Baden-Württemberg hält die Landesregierung unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse für erforderlich?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Gemäß § 82 SGB VIII hat die oberste Landesjugendbehörde die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Das in Rede stehende Ziel wird mit dem Konzept zur Weiterentwicklung von Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg verfolgt. Insbesondere sollen Fach- und Leitungsfachkräfte unter der Moderation des Ministeriums für Soziales und

Integration sowie des KVJS/Landesjugendamt die derzeitige Praxis aufarbeiten und Vorschläge für eine einheitliche Handlungsweise erarbeiten.

Wie unter Ziffer 1 dargelegt, hat die Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg beschlossen, eine Unterarbeitsgruppe zu den personellen Rahmenbedingungen im Kinderschutz einzurichten.

Die Beratungen der Arbeitsgruppe zu den personellen Rahmenbedingungen im Kinderschutz bleiben vorerst abzuwarten.

7. Wie viele nicht besetzte Stellen in Vollzeitäquivalenten gibt es in den Jugendämtern (bitte aufschlüsseln nach Stadt- und Landkreisen) zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage?

Nach Mitteilung des KVJS/Landesjugendamtes, des Städtetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg war eine Erhebung aller aktuell nicht besetzten Stellen innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und angesichts der aufbereiteten Zahlen und dem ganz erheblichen Arbeitsaufwand einer Erhebung auch nicht vertretbar. Die in der Beantwortung der Anfrage aufgeführten Berechnungen basieren auf tatsächlich besetzten Fachkräftezahlen, und nicht auf Besetzungen nach Stellenplänen. Würde man die nicht besetzten Stellen fiktiv hinzurechnen, reduzierte sich die Fallzahl der Hilfefälle pro Vollzeitkraft, und der Abstand zur empfohlenen Obergrenze von 35 Fällen würde sich vergrößern.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration